

Hochergehen in Gnaden erhalten / dero Kayserl. höchsten Gnade und Protection wir uns allergehorsamst empfehlen/ als

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigste treue
gehorsamste

Des Kayserl. freyen weltl. Stiffts Sandersheim
Decanissin, Canonissin und sämrtl. Capitulares.

§. 11. Auf solche unterthänigste Ansuchung erfolget von höchster gedachter Kayserl. Majestät nicht nur die allergnädigste Confirmation der erwählten Durchl. Abbatissin / sondern auch die würckliche Belegung mit allen Regalien / Reichs-Lehn und Weltlichkeiten nebst angehängten Kayserl. Protectorii für das ganze Stifft / wie davon die vielen Kayserl. noch vorhandenen Privilegien und Lehns-Brieffe satzsame Zeugniß geben / auch solches höchst-gemeldte Durchl. Abbatissin von Jhro Kayserl. Maj. in genannten Jahre erlanget haben. Was aber nun in dem Sandersheimischen hohen Fürsten-Stifft jederzeit vor Abbatissinnen nacheinander gelebet haben / soll im folgenden Capitel mit mehrern vermeldet werden.

Das zwey und zwanzigste Capitel.

Von denen nach einander gefolgten Abbatissinnen in dem Stifft Sandersheim.

§. 1.

Es ist zwar von denen ehmalig gewesenen Sandersheimischen Stiffts-Müttern oder Abbatissinnen sowol des bekandten Bruschi, (a) als des zu Ende des sechzehnten und Anfang des vorigen Seculi gelebten Sandersheimischen Superintendentens Michaelis Rappi auffgesetztes Verzeichniß vorhanden / wozu noch des Bodonis seines gesetzt werden kan. (b) Weiln aber des erstern Chronologie kaum bis auf die eilffte Abtissin Adelheidis II. dieses Namens gehet / der Letztere aber in seiner Beschreibung nur bis auf die 19te Abtissin Mechtildis inclusive kömmet / des mittlern sein Werckchen aber wenig Bogen und nur schriftlich zu bekommen ist / und bis auf seine Zeit

Sandersheimische Stiffts-Abbatissinnen.

DD

reis

(a) Chronologia Monaster. p. 233.

(b) ap. Meibom. T. 2. R. G. pag. cit.